



Leitfaden „Lizenzierung von Geodaten und Geodatendiensten in der GDI-BW“

Version 1.0 vom 13.02.2017



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG



Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Büchsenstraße 54

70174 Stuttgart

Telefon: 0711/95980-0

Internet: www.lgl-bw.de

www.geoportal-bw.de

Mitwirkende:

Andy Sohn	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Kompetenzzentrum Geodateninfrastruktur
Steffen Bach	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Kompetenzzentrum Geodateninfrastruktur

Dokumenthistorie:

Version	Änderung/Ergänzung	Durch	Datum
0.1	Erstellung Entwurf	Andy Sohn	02.02.2017
0.2/0.3	Korrekturen/Ergänzungen	Steffen Bach	02.02.2017
0.4	Ergänzungen – Kapitel 2.2, 2.2.1, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2	Andy Sohn Steffen Bach	06.02.2017
0.9	Ergänzungen	MLR	13.02.2017
1.0	Finalisierung und Publikation	Steffen Bach	13.02.2017

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDSÄTZLICHES.....	5
1.1	Zielsetzung und Zielgruppe.....	5
1.2	Lizenzen in der GDI-BW.....	5
1.3	Unterscheidung offene vs. nicht-offene Geodaten	6
2	UMSETZUNG VON OPEN-DATA-LIZENZEN	8
2.1	Metadaten zu Geodaten.....	8
2.1.1	Schlüsselwort	8
2.1.2	Allgemeine Beschränkungen	9
2.1.3	Spezielle Beschränkungen.....	9
2.2	Metadaten zu Geodatendiensten	10
2.2.1	Allgemeine Beschränkungen	10
2.3	Geodaten	11
2.4	Geodatendienste	11
3	UMSETZUNG VON NON-OPEN-DATA-LIZENZEN	12
4	ANHANG.....	13
4.1	Lizenztexte Datenlizenz Deutschland 2.0	13
4.2	Beispiele	14
4.3	Open-Data-Kategorien	14
4.4	Beschluss des Begleitausschusses GDI-BW	15

1 Grundsätzliches

1.1 Zielsetzung und Zielgruppe

Zielsetzung der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) ist die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Herkunft mittels Geodatendiensten über elektronische Netzwerke (Internet, Intranet) fach- und stellenübergreifend nutzbar zu machen.

Neben fachlichen und technischen Herausforderungen erschweren von verschiedenen geodatenhaltenden Stellen verwendete unterschiedliche Lizenzen mit heterogenen Zugangs- und Nutzungsbedingungen die breite Nutzung von Geodaten und deren Kombination durch die Nutzer in Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und durch die Bürgerinnen und Bürger.

Vereinheitlichte Zugangs- und Nutzungsbestimmungen verbunden mit einer offenen Datenpolitik, nach der maschinenlesbare Daten von allen für jedwede Zwecke kostenfrei genutzt, umgearbeitet, veröffentlicht und weiter verbreitet werden dürfen, fördern die mit der Geodateninfrastruktur bezweckte Mehrfachnutzung von Geodaten über Geodatendienste (Open-Geodata).

Die vorliegenden Hinweise richten sich an die geodatenhaltenden Stellen in der Landesverwaltung und im kommunalen Bereich, die als Datenherren für ihre Geodaten und Geodatendienste die jeweils geltenden Zugangs- und Nutzungsbedingungen eigenverantwortlich festlegen, unter denen sie im Rahmen der Geodateninfrastruktur genutzt werden dürfen.

1.2 Lizenzen in der GDI-BW

In Umsetzung des Beschlusses der Landesregierung vom 23. Juni 2015 unter Beteiligung aller geodatenhaltenden Ressorts und der kommunalen Landesverbände Empfehlungen für einheitliche Lizenzen mit standardisierten Zugangs- und Nutzungsbedingungen im Begleitausschuss GDI-BW mit Wirkung vom 19.10.2016 (Anhang 4.4) abgestimmt:

Für **offene Geodatenangebote** (Open-Geodata) hat die Landesregierung mit Beschluss vom 31.01.2017 die einheitliche Anwendung der Datenlizenz Deutschland (in der jeweils geltenden Fassung) für die offenen Geodaten der Landesbehörden vorgegeben, soweit nicht im Einzelfall Rechtsvorschriften entgegenstehen; bei den zugehörigen Darstellungs- und Downloaddiensten ist auf nutzungseinschränkende Bedingungen konsequent zu verzichten.

Den Stadt- und Landkreisen, Städten und Gemeinden wird nach Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden im Begleitausschuss GDI-BW empfohlen, bei der Lizenzierung ihrer offenen Geodaten und Geodatendienste entsprechend zu verfahren.

Die derzeit in der Version 2 vorliegende Datenlizenz Deutschland (Anhang) ist anzuwenden,

- in der Variante Zero, soweit eine Behörde auf ihre Namensnennung verzichten, insbesondere den Anschein der Amtlichkeit von durch Dritte möglicherweise veränderte Daten bewusst unterbinden möchte, oder
- in der Variante Namensnennung, soweit eine Behörde ihre Urheberschaft für die originären Daten ausdrücklich hervorheben möchte.

Für **nicht-offene Geodatenangebote (Non-Open-Geodata)**, die insbesondere aufgrund von Datenschutzbelangen, öffentlicher Sicherheit, Urheberrechten und Entgeltspflichten von geodatenhaltenden Stellen bis auf weiteres nicht offen bereitgestellt werden (dürfen), sowie für die zugehörigen Darstellungs- und Downloaddienste sind vor Empfehlung einer konkreten Lizenz weitere Untersuchungen erforderlich, um auch für diese (vielfach hochwertigen) Geodaten die Einheitlichkeit der Lizenzierung im Nutzerinteresse zu fördern.

An **weitergehende Geodatendienste**, die Geodaten verändern (Prozessierungsdienste wie z.B. Transformationsdienste, Verschneidedienste, Routingdienste, Geokodierungsdienste), sind die Zugangs- und Nutzungsbedingungen nach Lage des Einzelfalls von den geodatenhaltenden Stellen bis auf weiteres individuell zu definieren.

1.3 Unterscheidung offene vs. nicht-offene Geodaten

Ob ein Geodatensatz und der dazugehörige Geodatendienst unter Lizenzen für offene oder nicht-offene Daten bereitgestellt wird, muss von der geodatenhaltenden Stelle (Datenherr) sachgerecht im Einzelfall entschieden werden.

Für "Open (Government) Data" existieren mehrere Definitionen¹. Im Kern formuliert `Open-Data` jedoch stets den Anspruch, dass im optimalen Fall von der Verwaltung erhobene Daten von jedermann für jedwede Zwecke in beliebiger Weise, ohne rechtliche Beschränkungen und ohne Geldleistungen genutzt werden dürfen (offene Daten).

Demgegenüber ist von nicht-offenen Daten (`Non-Open-Data`) auszugehen, wenn die nutzerseitige Kombination und Weiterverarbeitung von Daten seitens des Anbieters in nennenswertem Umfang durch Zugangs- und Nutzungsbedingungen eingeschränkt wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Nutzung an wenige Zwecke gebunden, sie auf einzelne Nutzergruppen begrenzt, von Entgelten abhängig gemacht oder sie nur auf ausgewählte Nutzungsrechte (z.B. Drucken) beschränkt wird. Zugangsbeschränkte Daten (Datenschutz, Urheberrecht, sicherheitskritische Daten) sind von vornherein keine offenen Daten.

Es liegt vorbehaltlich rechtlicher Regelungen im Ermessen des jeweiligen Datenherrn, für einen konkreten Datensatz seine Geodaten unter Lizenzen für offene oder nicht-offene Daten bereitzustellen.

¹ Sunlight-Foundation, ISPRAT, BMI-Studie Open Government Fraunhofer Fokus

Entsprechend dem Leitbild einer digitalen Gesellschaft² sollen in der öffentlichen Verwaltung vorliegende Daten für Dritte nach dem Open-Data-Paradigma bereitgestellt werden („Open-Data-per-default“). Dies ermöglicht eine einfache Nachnutzung der Daten innerhalb der öffentlichen Verwaltung. Die Daten können als Rohstoff für innovative Geschäftsmodelle in der Datenwirtschaft dienen, zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen beitragen und die Transparenz des Regierungs- und Verwaltungshandelns für die Bürgerinnen und Bürger herstellen.

Dieser Offenheitsanspruch ist mit fachlichen, finanziellen und rechtlichen Gesichtspunkten abzuwägen und zu prüfen, inwieweit ein von einer Behörde erstellter Datensatz von in- und ausländischen Stellen für jedwede Zwecke genutzt, umgearbeitet, veröffentlicht und weiterverbreitet und inwieweit unter Beachtung des mit der Gebührenerhebung verbundenen Aufwands auf Einnahmen verzichtet werden kann.

Datensätze der öffentlichen Verwaltung sollen unter Abwägung aller fachlichen, finanziellen und rechtlichen Gesichtspunkte möglichst als Open-Data öffentlich bereitgestellt werden, soweit keine der folgenden Ausschlussgründe entgegenstehen.

Ausschlussgründe umfassen nach § 12 LGeoZG mögliche Beeinträchtigungen

- der internationalen Beziehungen,
- von bedeutsamen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung,
- der Vertraulichkeit der Beratungen von Verwaltungsbehörden,
- der Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, des Anspruchs einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
- der Schutz der Umweltbereiche,
- des Datenschutzes, wenn personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
- des Rechts am geistigen Eigentum (Urheberrecht) von Dritten sowie
- des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, des Steuer- oder Statistikgeheimnisses von Betroffenen.

Von der Bereitstellung unter Open-Data-Lizenzen ausgeschlossen sind nach § 13 LGeoZG auch alle Datensätze, bei denen Rechtsvorschriften eine Pflicht zur Forderung von Geldleistungen vorsehen.

² vgl. Intention von Landesgeodatenzugangsgesetz, Informationsweiterwendungsgesetz, Landesinformationsfreiheitsgesetz, E-Government-Gesetz Umweltverwaltungsgesetz, Nationaler Open-Data-Aktionsplan der Bundesregierung, EU-Open-Data-Policy, G8-Beschluss zu Open-Data

2 Umsetzung von Open-Data-Lizenzen

Dieser Abschnitt soll Hinweise zur praktischen Anwendung der Open-Data-Lizenzen durch die geodatenhaltenden Stellen geben für

- Metadaten (zu Geodaten und Geodatendiensten),
- Geodaten und
- Geodatendienste.

2.1 Metadaten zu Geodaten

Im Folgenden werden Metadatenelemente zu Geodaten (Geodatsatz, Geodatsatzreihe) sowie deren Inhalte benannt, welche im Metadateneditor der GDI-BW in Übereinstimmung mit den Vorgaben der nationalen und europäischen Geodateninfrastruktur (GDI-DE, INSPIRE)³ erfasst werden können.

2.1.1 Schlüsselwort

Sofern die zu beschreibenden Geodaten als offene Geodaten bereitgestellt werden sollen, ist der Begriff `opendata` aus der Schlüsselwortliste „Klassifizierung GDI-BW“ zu verwenden.

- Als Schlüsselwort⁴ ist `opendata` zu erfassen.

Der Thesaurus, dem das Schlüsselwort entstammt, ist wie folgt anzugeben:

- Im Feld Name⁵ ist `Liste der Datenkategorien in der GDI-BW` zu erfassen und
- Im Feld Kurzbezeichnung ist `Klassifizierung GDI-BW` zu erfassen und
- Im Feld Datum ist `2010-10-14` zu erfassen und
- Im Feld Art des Datums ist `revision` zu erfassen.

Zusätzlich können den offenen Geodaten zur besseren Suche eine oder mehrere Begriffe aus den Open-Data-Kategorien zugewiesen werden.

- Die Kategorien werden als Schlüsselwörter erfasst. Eine Übersicht möglicher Kategorien findet sich in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

Der Thesaurus, dem das bzw. die Schlüsselwörter entstammen, ist wie folgt anzugeben:

- Im Feld „Name“⁶ ist `OGDD-Kategorien` zu erfassen und
- Im Feld „Datum“ ist `2012-12-10` zu erfassen und
- Im Feld „Art des Datums“ ist `publication` zu erfassen.

³ siehe *Architektur der GDI-DE – Konventionen zu Metadaten, Version 1.1.1, Stand: 14.04.2016, Herausgeber: AK Metadaten*

⁴ ISO-Bezeichnung (DE): Schlüsselwort nach Schlüsselwortliste 5.1 (Klassifizierung GDI-BW)

⁵ ISO-Bezeichnung (DE): Titel [B 1.1 Ressourcenbezeichnung]

⁶ ISO-Bezeichnung (DE): Titel [B 1.1 Ressourcenbezeichnung]

2.1.2 Allgemeine Beschränkungen

Im Feld Bedingungen für den Zugang und die Nutzung⁷ ist einer der beiden nachfolgenden Lizenzen zu erfassen:

- **Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0**, sofern die geodatenhaltende Stelle auf ihre Namensnennung verzichtet.
- **Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0**, sofern die geodatenhaltende Stelle ihre Urheberschaft für die originären Daten hervorheben möchte.

2.1.3 Spezielle Beschränkungen

- Im Feld „Beschränkung der freien Nutzung“⁸ ist **Lizenz** zu erfassen und
- Im Feld „Beschränkung der freien Nutzung“ ist **andere Beschränkungen** zu erfassen und
- Im Feld „Andere Beschränkungen“ ist bei Verwendung der Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 folgendes anzugeben oder

```
{  
  "id": "dl-de-zero-2.0",  
  "name": "Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0",  
  "url": "https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0"  
}
```

bei Verwendung der Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 folgendes anzugeben:

```
{  
  "id": "dl-de-by-2.0",  
  "name": "Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0",  
  "url": "https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0",  
  "quelle": "Datengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de"  
}
```

⁷ ISO-Bezeichnung (DE): Anwendungseinschränkungen [B 8.1 Bedingungen für den Zugang und die Nutzung]

⁸ ISO-Bezeichnung (DE): Nutzungseinschränkungen

2.2 Metadaten zu Geodatendiensten

Im Folgenden werden Metadatenelemente zu Geodatendiensten (hier: Darstellungs- und Downloaddienste sowie weitergehende Dienste, die unter offenen Lizenzen angeboten werden) sowie deren Inhalte benannt, welche im Metadateneditor der GDI-BW in Übereinstimmung mit den Vorgaben der nationalen und europäischen Geodateninfrastruktur (GDI-DE, INSPIRE) erfasst werden können.

Bei Darstellungs- und Downloaddiensten in der GDI-BW, die ausschließlich offene Geodaten übermitteln, ist konsequent auf die Nutzung einschränkender Bedingungen zu verzichten.⁹

Für Darstellungs- und Downloaddienste, die offene Geodaten unverändert oder als georeferenzierte Bilddaten übertragen und daher mit Geodatenätzen über die Daten-Dienste-Kopplung eng gekoppelt sind, sind in der Regel keine weiteren Bedingungen zu stellen. Es genügt somit, nur in den Metadaten zu Geodaten ein Verweis auf die Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 / Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 vorzunehmen. Auf die Nennung dieser Lizenzen in den Metadaten zu Diensten kann verzichtet werden.

2.2.1 Allgemeine Beschränkungen

Im Feld Bedingungen für den Zugang und die Nutzung¹⁰ ist je nach verwendeter Lizenz entweder

Es gelten keine Bedingungen. Die Geodaten, die mit dem Geodatendienst übermittelt werden, unterliegen den Bedingungen der Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0.

oder

Es gelten keine Bedingungen. Die Geodaten, die mit dem Geodatendienst übermittelt werden, unterliegen den Bedingungen der Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0.

zu erfassen.

⁹ Lt. Beschluss 19/2 des Begleitausschuss GDI-BW vom 03.08.2016

¹⁰ ISO-Bezeichnung (DE): Anwendungseinschränkungen [B 8.1 Bedingungen für den Zugang und die Nutzung]

2.3 Geodaten

Die geodatenhaltende Stelle muss an den Geodaten selbst keine Anpassung vornehmen.

Werden die Geodaten unter der Lizenz *Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0* von der datenhaltende Stelle bereitgestellt, so muss die nutzende Stelle nachfolgendes sicherstellen:

Die folgenden Angaben sind als Quellenvermerk in/an den Geodaten enthalten:

1. Bezeichnung des Bereitstellers nach dessen Maßgabe,
2. der Vermerk „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“ oder „dl-de/by-2-0“ mit Verweis auf den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0 sowie
3. einen Verweis auf den Datensatz (URI).

Dies gilt für die nutzende Stelle jedoch nur, wenn die datenhaltende Stelle die Angaben 1. bis 3. zum Quellenvermerk bereitstellt. Diese Anforderung kann die nutzende Stelle je nach Nutzung der Daten unterschiedlich erfüllen.

Beispiele:

- grafisch bearbeitete und gedruckte Geodaten: Quellenvermerk auf Druck
- Aufbereitung der Geodaten als Dienst: Quellenvermerk als Wasserzeichen
- Aufbereitung der Geodaten und Bereitstellung in einem anderen Datenmodell: Quellenvermerk in den Metadaten des Datenmodelles

Da die Verwendungsmöglichkeiten sehr unterschiedlich sein können, ist es an dieser Stelle nicht möglich, die vorzunehmende Anpassung in den Geodaten exakt zu beschreiben. Dies kann nur für jeden Einzelfall separat erfolgen.

2.4 Geodatendienste

Der Verweis auf die Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 / Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 ist über die erfasste Daten-Dienste-Kopplung bereits in den Capabilities des Geodatendienstes gegeben.

Im xmltag <AccessConstraints> ist je nach verwendeter Lizenz entweder

Es gelten keine Bedingungen. Die Geodaten, die mit dem Geodatendienst übermittelt werden, unterliegen den Bedingungen der Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0.

oder

Es gelten keine Bedingungen. Die Geodaten, die mit dem Geodatendienst übermittelt werden, unterliegen den Bedingungen der Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0.

zu erfassen.

3 Umsetzung von Non-Open-Data-Lizenzen

Dieser Abschnitt soll Hinweise zur praktischen Anwendung der Open-Data-Lizenzen durch die geodatenhaltenden Stellen geben für

- Metadaten (zu Geodaten und Geodatendiensten),
- Geodaten und
- Geodatendiensten.

- noch in Bearbeitung -

4 Anhang

4.1 Lizenztexte Datenlizenz Deutschland 2.0

Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Jede Nutzung ist ohne Einschränkungen oder Bedingungen zulässig.

Die bereitgestellten Daten und Metadaten dürfen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung insbesondere

1. vervielfältigt, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt werden;
2. mit eigenen Daten und Daten Anderer zusammengeführt und zu selbständigen neuen Datensätzen verbunden werden;
3. in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken eingebunden werden.

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0

(1) Jede Nutzung ist unter den Bedingungen dieser „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“ zulässig.

Die bereitgestellten Daten und Metadaten dürfen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung insbesondere

1. vervielfältigt, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt werden;
2. mit eigenen Daten und Daten Anderer zusammengeführt und zu selbständigen neuen Datensätzen verbunden werden;
3. in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken eingebunden werden.

(2) Bei der Nutzung ist sicherzustellen, dass folgende Angaben als Quellenvermerk enthalten sind:

1. Bezeichnung des Bereitstellers nach dessen Maßgabe,
2. der Vermerk „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“ oder „dl-de/by-2-0“ mit Verweis auf den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0 sowie
3. einen Verweis auf den Datensatz (URI).

Dies gilt nur soweit die datenhaltende Stelle die Angaben 1. bis 3. zum Quellenvermerk bereitstellt.

(3) Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen sind im Quellenvermerk mit dem Hinweis zu versehen, dass die Daten geändert wurden.

4.2 Beispiele

Beispiele für die Umsetzung von Open-Data-Lizenzen finden Sie [hier](#).

4.3 Open-Data-Kategorien

Open Data Kategorien
Bevölkerung
Bildung und Wissenschaft
Geographie, Geologie und Geobasisdaten
Gesetze und Justiz
Gesundheit
Infrastruktur, Bauen und Wohnen
Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus
Politik und Wahlen
Soziales
Transport und Verkehr
Umwelt und Klima
Verbraucherschutz
Öffentliche Verwaltung, Haushalt und Steuern
Wirtschaft und Arbeit

4.4 Beschluss des Begleitausschusses GDI-BW

Dem nachfolgenden Beschluss haben mit Wirkung vom 19.10.2017 im Begleitausschuss GDI-BW (Ausschuss nach § 9 des Landesgeodatenzugangsgesetzes) zugestimmt:

- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) - Federführung - ,
 - Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (IM),
 - Ministerium für Finanzen (FM),
 - Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM),
 - Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK),
 - Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM),
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Soziales (SM) und
 - Ministerium für Verkehr (VM)
- sowie
- Landkreistag Baden-Württemberg,
 - Städtetag Baden-Württemberg und
 - Gemeindetag Baden-Württemberg.

Beschluss Nr. 19/2 vom 19.10.2016

1. Der Begleitausschuss GDI-BW nimmt den in den Lizenzworkshops 2015/16 entstandenen Ergebnisbericht zu den „Lizenzen für offene und nicht-offene Geodaten und Geodatendienste in der GDI-BW“ zur Kenntnis.
2. Der Begleitausschuss GDI-BW empfiehlt zur einheitlichen Anwendung in der Landes- und Kommunalverwaltung,
 - a) offene Geodaten (Open Geodata) in der GDI-BW künftig unter der Datenlizenz Deutschland (Version 2.0) bereitzustellen
 - in der Variante Zero, soweit eine Behörde auf ihre Namensnennung verzichten oder den Anschein der Amtlichkeit von durch Dritte möglicherweise veränderte Daten bewusst unterbinden möchte,
 - in der Variante Namensnennung, soweit eine Behörde ihre Urheberschaft für die originären Daten hervorheben möchte, und
 - b) bei Darstellungs- und Downloaddiensten in der GDI-BW, die ausschließlich offene Geodaten übermitteln, konsequent auf die Nutzung einschränkende Bedingungen zu verzichten.
3. Die geodatenhaltenden Stellen werden gebeten, ihre nach eigenem Ermessen in Abwägung aller fachlichen, finanziellen und rechtlichen Gesichtspunkte identifizierten, offenen Geodaten und die dazugehörigen Darstellungs- und Downloaddienste unter den in der GDI-BW abgestimmten einheitlichen Lizenzen nach Ziffer 2 bereitzustellen.
4. Die im Begleitausschuss GDI-BW vertretenen Ressorts und Verbände werden gebeten, ihre nachgeordneten Behörden bzw. ihre Mitglieder zu informieren und auf eine einheitliche Anwendung der Lizenzen nach Ziffer 2 in der GDI-BW hinzuwirken.